

# RS OGH 2018/9/26 15Os105/18g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2018

## Norm

StGB §278b

### Rechtssatz

Für das Bestehen einer terroristischen Vereinigung reicht (unter anderem) schon die Ausrichtung des (auf längere Zeit angelegten) Zusammenschlusses, dass zumindest künftig von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c StGB) ausgeführt werden. Dass es tatsächlich zu solchen Straftaten gekommen ist, ist nicht Voraussetzung.

### Entscheidungstexte

- 15 Os 105/18g  
Entscheidungstext OGH 26.09.2018 15 Os 105/18g

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132220

### Im RIS seit

19.10.2018

### Zuletzt aktualisiert am

19.10.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)